

KONFERENZ DER KANTONALEN VORMUNDSCHAFTSBEHÖRDEN CONFÉRENCE DES AUTORITÉS CANTONALES DE TUTELLE CONFERENZA DELLE AUTORITÀ CANTONALI DI TUTELA

Zentralsekretariat VBK: c/o Hochschule Luzern – Soziale Arbeit, Werftstrasse 1, Postfach 2945, 6002 Luzern
Telefon: 041 / 367 48 48 Telefax: 041 / 367 48 49 e-mail: vbk@hslu.ch www.vbk-cat.ch

Revision des Vormundschaftsrechts – parlamentarische Beratung

Nachdem der Bundesrat das neue Erwachsenenschutzrecht im Juni 2006 (im Folgenden E-ZGB für Entwurf des Schweizerischen Zivilgesetzbuches) verabschiedet hat, konnten die parlamentarischen Beratungen innert Rekordzeit abgeschlossen werden. Der Ständerat hat die Vorlage in der Herbstsession 2007 behandelt, der Nationalrat ein Jahr später in der Herbstsession 2008, die Differenzen konnten in der Wintersession 2008 bereinigt werden.

Die **Rechtskommission des Ständerats** ist anlässlich der Sitzung vom 2./3. Juli 2007 ohne Gegenstimmen auf die bundesrätliche Vorlage eingetreten und hat mit den Detailberatungen begonnen, die an der Sitzung vom 27./28. August 2007 fortgesetzt und abgeschlossen wurden. In der Schlussabstimmung vom 28. August 2007 wurde die Vorlage einstimmig mit einigen wenigen Änderungen angenommen:

- Zu erwähnen ist insbesondere der neu eingefügte Art. 314a^{bis} E-ZGB, welcher verlangt, dass eine Vertretung des Kindes insbesondere dann geprüft werden muss, wenn die Unterbringung des Kindes Gegenstand des Verfahrens ist oder die Beteiligten bezüglich der Regelung der elterlichen Sorge oder bezüglich wichtiger Fragen des persönlichen Verkehrs unterschiedliche Anträge stellen.
- Bezüglich der Aufsicht über Wohn- und Pflegeeinrichtungen sollen die Einrichtungen auch unangemeldet besucht werden können (Art. 387 E-ZGB).
- Und bei der fürsorgerischen Unterbringung soll bei besonderer Dringlichkeit vom Grundsatz der vorgängigen ärztlichen Untersuchung und Anhörung abgewichen werden können (neuer Art. 430 Abs. 6 E-ZGB).

Der **Ständerat** ist am 27. September 2007 ohne Gegenantrag auf die Vorlage eingetreten und hat den Entwurf nach einer umfangreichen Detailberatung in der Schlussabstimmung mit 23 zu 0 Stimmen (0 Enthaltungen) mit wenigen Änderungen (meist redaktioneller Art) verabschiedet.

Die **Rechtskommission des Nationalrats** ist am 4. April 2008 auf die Vorlage eingetreten. Am 24. April 2008 wurden die Detailberatungen aufgenommen, um die Vorlage bereits einen Tag später, am 25. April 2008, mit 16 zu 4 Stimmen (2 Enthaltungen) anzunehmen. Die Rechtskommission des Nationalrats hat sich in den wesentlichen Punkten dem Ständerat angeschlossen, beantragt jedoch u. a. folgende Änderungen:

- Mit 20 zu 1 Stimme (1 Enthaltung) beantragt die Kommission, den Grundsatz, dass vor einer fürsorgerischen Unterbringung eine ärztliche Untersuchung und Anhörung stattfinden muss (Art. 430 E-ZGB), nicht anzutasten. Der Ständerat schuf die Möglichkeit, bei besonderer Dringlichkeit von diesem Grundsatz abzuweichen.
- Im Bereich der Behördenorganisation beantragt die Kommission mit 13 zu 10 Stimmen, die Kantone ausdrücklich dazu zu verpflichten, für geeignete Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten der Behördenmitglieder sowie Mandatsträger/innen zu sorgen (Art. 441a E-ZGB).
- Weiter beantragt die Kommission mit 15 zu 6 Stimmen (2 Enthaltungen), dem Gericht, welches über Beschwerden gegen einen Entscheid auf dem Gebiet der fürsorgerischen Unterbringung entscheidet, eine Frist von fünf Arbeitstagen seit Eingang der Beschwerde zu setzen (Art. 450e Abs. 5 E-ZGB). Eine Minderheit möchte an der Formulierung des Bundesrates festhalten, welche das Gericht verpflichtet „ohne Verzug“ zu entscheiden.

Der **Nationalrat** ist am 2. Oktober 2008 als Zweitrat auf die Vorlage eingetreten:
 Der Rückweisungsantrag wurde mit 97 zu 48 Stimmen (0 Enthaltungen) abgewiesen.
 In der Schlussabstimmung vom 3. Oktober 2008 wurde die Vorlage mit 144 zu 41 Stimmen
 (3 Enthaltungen) mit wenigen Änderungen angenommen.

Beraten wurden insbesondere folgende Aspekte:

- Widerruf des Vorsorgeauftrags (Art. 362 Abs. 2 E ZGB): Mit 89 zu 51 Stimmen (1 Enthaltung) soll der vom Bundesrat vorgeschlagene und vom Ständerat gutgeheissene Passus „Hat die auftraggebende Person den Auftrag öffentlich beurkunden lassen, so muss sie die Urkundsperson benachrichtigen“ ersatzlos gestrichen werden.
 - Patient(inn)enverfügung (Art. 372 Abs. 1 E ZGB): Der Minderheitsantrag der Kommission, die Formulierung „anhand der Versichertenkarte“ ersatzlos zu streichen, wurde mit 87 zu 69 Stimmen (0 Enthaltungen) gutgeheissen.
 - Gesetzliches Vertretungsrecht für Urteilsunfähige (Art. 374 und Art. 376 E ZGB): Der Minderheitsantrag der Kommission, das gesetzliche Vertretungsrecht auf den Konkubinatspartner oder die Konkubinatspartnerin auszuweiten, wurde mit 99 zu 57 Stimmen (0 Enthaltungen) abgelehnt. Es bleibt bei der Formulierung des Bundesrats, dass im Falle der Urteilsunfähigkeit ausschliesslich die Ehegatten und eingetragenen Partner(inn)en gegenseitig vertretungsberechtigt sind.
 - Aufsicht über Wohn- und Pflegeeinrichtungen (Art. 387 E ZGB): Der Minderheitsantrag der Kommission, im Gesetz ausdrücklich festzuhalten, dass Besuche auch unangemeldet stattfinden können, wurde mit 95 zu 40 Stimmen (20 Enthaltungen) abgelehnt. Es bleibt bei der Formulierung des Bundesrats.
 - Zurückbehaltung freiwillig Eintretener (Art. 427 E ZGB): Der Minderheitsantrag der Kommission, dass die ärztliche Leitung eine freiwillig eingetretene Person für höchstens 48 Stunden zurückbehalten darf, wurde mit 103 zu 53 Stimmen (2 Enthaltungen) abgelehnt. Es bleibt bei der Formulierung des Bundesrats „höchstens drei Tage“.
 - Fürsorgerische Unterbringung – Nachbetreuung (Art. 437 E ZGB): Der Minderheitsantrag der Kommission, dass im Gesetz ausdrücklich verankert wird, dass die Behandlung im Rahmen der ambulanten Nachbetreuung der Zustimmung bedarf, wurde mit 129 zu 27 Stimmen (10 Enthaltungen) abgelehnt. Es bleibt bei der Formulierung des Bundesrats.
 - Behördenorganisation (Art. 440 E ZGB): Der Minderheitsantrag der Kommission, dass die Behördenorganisation weiterhin nach kantonalem Recht erfolgt, wurde mit 120 zu 54 Stimmen (4 Enthaltungen) verworfen. Es bleibt bei der Formulierung des Bundesrats.
 - Aus- und Weiterbildung (Art. 441a B^{bis} E ZGB): Der Antrag Kommissionsmehrheit, im Gesetz explizit zu verankern, dass die Kantone für geeignete Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten sorgen müssen, wurde mit 100 zu 74 Stimmen (2 Enthaltungen) abgelehnt. Es bleibt bei der Formulierung des Bundesrats.
 - Beschwerde bei Fürsorgerischer Unterbringung (Art. 450e Abs. 5 E ZGB): Der Mehrheitsantrag der Kommission, dass bei Beschwerden gegen fürsorgerische Unterbringungen innert 5 Arbeitstagen entschieden werden muss, wurde mit 112 zu 69 Stimmen (3 Enthaltungen) angenommen. Der Bundesrat und Nationalrat wählten die Formulierung „ohne Verzug“.
 - Vertretung des Kindes (neuer Art. 314a^{bis} E ZGB): Der Antrag Fehr zu Art. 314a^{bis} Abs. 2 E ZGB, der verlangt, dass bei Verfahren betreffend Unterbringung oder strittigen Verfahren betreffend elterliche Sorge oder persönlicher Verkehr „die Vertretung i. d. R. anzuordnen ist“, wird mit 115 zu 73 Stimmen (1 Enthaltung) abgelehnt. Es bleibt bei der Formulierung des Ständerats, dass „die Kindesschutzbehörde die Anordnung der Vertretung prüft“. Der Minderheitsantrag der Kommission zu Art. 314a^{bis} Abs. 2^{bis}, im Gesetz explizit vorzusehen, dass die Vertretung „auf Antrag des urteilsfähigen Kindes anzuordnen ist“, wurde mit 116 zu 66 Stimmen (1 Enthaltung) abgelehnt. Die vom Ständerat eingefügte Formulierung wird entsprechend bestätigt.
-

Die fünf (lediglich Detailfragen betreffenden) Differenzen konnten im **Differenzbereinigungsverfahren** in der Wintersession 2008 bereinigt werden:

- Widerruf des Vorsorgeauftrags (Art. 362 Abs. 2 E-ZGB): Der Ständerat stimmt dem Beschluss des Nationalrats zu (Streichen des Satzes (sinngemäss) „bei einem öffentlich beurkundeten Vorsorgeauftrag ist die Urkundsperson zu benachrichtigen“). [Abweichung vom Bundesrat, der den Satz noch vorgesehen hat]
- Abklärungen über das Vorliegen einer Patient(inn)enverfügung (Art. 372 E-ZGB): Der Nationalrat verzichtet auf die Streichung der Formulierung „anhand der Versichertenkarte“ und schliesst sich dem Ständerat an. [wie vom Bundesrat vorgeschlagen]
- Ärztliche Einweisungskompetenz ohne erneute Untersuchung und Anhörung (neuer Art. 430 Abs. 6 E-ZGB): Der Ständerat lässt den seinerzeit eingefügten Absatz 6, wonach bei besonderer Dringlichkeit auf eine erneute Untersuchung und Anhörung verzichtet werden kann, fallen und schliesst sich dem Nationalrat an. [wie vom Bundesrat vorgeschlagen]
- Verfahrensbestimmung bei Fürsorgerischer Unterbringung (Art. 450e Abs. 5 E-ZGB): Der Nationalrat schliesst sich dem Kompromissvorschlag des Ständerats „Sie entscheidet in der Regel innert fünf Arbeitstagen seit Eingang der Beschwerde“ an. [Abweichung vom Bundesrat, der die Formulierung „Sie entscheidet ohne Verzug“ vorgeschlagen hat]
- Entziehen von Minderjährigen (Änderung Art. 220 StGB): Der Ständerat stimmt der Formulierung des Nationalrats „Inhaber des Obhutsrechts“ zu. [Abweichung vom Bundesrat, der die Formulierung „Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Sorge“ vorgeschlagen hat]

In der **Schlussabstimmung vom 19. Dezember 2008** wurde die Jahrhundert-Vorlage von beiden Räten definitiv verabschiedet: Im Nationalrat mit 191 zu 2 Stimmen (0 Enthaltungen), im Ständerat einstimmig mit 43 zu 0 Stimmen (0 Enthaltungen).

Weiteres Vorgehen

Am 6. Januar 2009 wurde der bereinigte Gesetzestext im Bundesblatt publiziert; die 100-tägige Referendumsfrist, die durch diese Publikation ausgelöst wird, läuft bis am 16. April 2009.

Falls kein Referendum ergriffen wird, könnte das neue Recht per 1.1.2012 oder 1.1.2013 in Kraft treten (das Inkrafttreten wird vom Bundesrat bestimmt).

Ausblick

Die Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörden VBK plant mit Blick auf die Umsetzung der Revision des neuen Erwachsenenschutzrechts eine Vielzahl von Projekten; Details werden in der Zeitschrift für Vormundschaftswesen (Nr. 1/2009) publiziert.

Ideen zum Unterstützungsbedarf können dem Zentralsekretariat (vbk@hslu.ch) auch direkt gemeldet werden.